



Bundeszentralamt
für Steuern



Merkblatt Kindergeld

Informationen und Erklärungen,
Rechte und Pflichten, Fragen und Antworten



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zu diesem Merkblatt

4

Grundlegende Informationen

- 1 Anspruch auf Kindergeld 6
- 2 Höhe des Kindergeldes 10
 - 2.1 Zählkind: Rangfolge der Kinder 11

Voraussetzungen – Kinder

- 3 Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren 12
- 4 Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren 14
 - 4.1 Arbeitssuchende Kinder 15
 - 4.2 Kinder in Berufsausbildung 15
 - 4.3 Ausbildungsplatzsuchende Kinder 17
 - 4.4 Kinder im Freiwilligendienst 18
 - 4.5 Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern 19
 - 4.6 Kinder mit Behinderung 20

Voraussetzungen – Anspruch

- 5 Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte 22
- 6 Leistungen, die Kindergeld ausschließen 25
- 7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld 26

Antragstellung

- 8 Vorgehensweise bei der Antragstellung 26
- 9 Nachweise für die Familienkasse 30
- 10 Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter 32

Entscheidung, Einspruch und erneute Prüfung

- 11 Entscheidung der Familienkasse 35
- 12 Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung 36
- 13 Rückzahlung des Kindergeldes 37
- 14 Erneute Überprüfung des Kindergeldanspruchs 37

Auszahlung des Kindergeldes, Pfändungsschutz

- 15 Auszahlung des Kindergeldes 39
 - 15.1 Auszahlung durch die Familienkasse 39
 - 15.2 Auszahlung an eine andere Person oder Behörde 39
 - 15.3 Schutz des Kindergeldes auf dem Konto (Pfändung) 40

Hinweis zum Datenschutz

40

Ihre persönlichen Daten sind geschützt

Stichwortverzeichnis und Wörterbuch

41

Schnell und einfach einen bestimmten Begriff finden
und wichtige Begriffe kurz erklärt

Hinweis zum Kinderzuschlag

47

Für Familien mit kleinem Einkommen

**Allgemeiner Hinweis**

Um die Lesefreundlichkeit dieses Merkblattes zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form, zum Beispiel „der Kindergeldberechtigte“, verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Zu diesem Merkblatt

Was ist das Kindergeld?

Familien mit Kindern müssen den ► **Unterhalt** und die Ausbildung ihrer Kinder finanzieren. Hierfür benötigen sie mehr Geld als Personen ohne Kinder. Als Ausgleich für diesen Mehraufwand gibt es das Kindergeld, ein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs in Deutschland.



Das Kindergeld ist eine staatliche Geldleistung an Eltern und wird in Höhe des sogenannten ► **Existenzminimums** eines Kindes gezahlt. Unter dem Existenzminimum versteht man den Mindestbedarf für Unterhalt, Betreuung und Ausbildung eines Kindes. Wenn das Kindergeld für diese Zwecke nicht benötigt wird, dient es der Förderung der Familie. Das Kindergeld wird bei der ► **Familienkasse** beantragt und auch von dieser ausgezahlt. Das ► **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** beaufsichtigt die Familienkassen.

Was hat das Kindergeld mit der Einkommensteuer zu tun?



Das ► **Existenzminimum** des Kindes wird von der Einkommensteuer der Eltern befreit. Damit ist das Kindergeld eine ► **Steuervergütung**. Im ersten Schritt wird Ihnen das Kindergeld monatlich ausgezahlt.

Als nächstes führt das Finanzamt im folgenden Jahr nachträglich die sogenannte ► **Günstigerprüfung** durch. Hier wird geprüft, bei welcher Variante Sie einen höheren Steuervorteil haben: mit der Auszahlung des Kindergeldes oder mit dem Abzug des ► **Kinderfreibetrags**. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Anspruch auf Kindergeld auch die ► **steuerliche Freistellung** bewirkt. Sollte bei Ihnen der Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag höher sein als das Kindergeld, werden die Kinderfreibeträge bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn kein Kindergeld beantragt wurde.

Warum gibt es das Merkblatt Kindergeld?



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen.

Das Merkblatt enthält ein **Wörterbuch** (ab Seite 41). Hier werden viele wichtige Begriffe noch einmal kurz erklärt. Die Begriffe, die Sie im Wörterbuch finden können, sind im Text gekennzeichnet, zum Beispiel:



► **Steueridentifikationsnummer.**

Wo findet man weitere Informationen?

Es können in einem Merkblatt nicht alle Einzelheiten zum Thema Kindergeld aufgezeigt und erklärt werden. Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte die folgenden Webseiten:



Familienkasse: www.familienkasse.de
Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): www.bzst.de

Auch das „**Familienportal**“ des ► **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** bietet viele Informationen zum Kindergeld. Besuchen Sie hierzu die Webseite www.familienportal.de.

Wie kann man die Familienkasse noch kontaktieren?



Besuch vor Ort bei einer regionalen Familienkasse in Ihrer Nähe (nutzen Sie die Dienststellensuche online unter www.familienkasse.de)



Telefonisch

Servicetelefon der Familienkasse:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

0800 4 55 55 30 (kostenfrei)

Für Anrufe aus dem Ausland gilt folgende Rufnummer:

0049 911 1203 1010 (kostenpflichtig)

Sie möchten nur die Auszahlungstermine für Kindergeld und Kinderzuschlag wissen? Hierfür erhalten Sie rund um die Uhr entsprechende Ansagen unter der Rufnummer:

0800 4 55 55 33 (kostenfrei)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre **Kindergeldnummer** bereit!

1 Anspruch auf Kindergeld



In Deutschland gibt es zwei gesetzliche Grundlagen für den Anspruch auf Kindergeld: das ► **Einkommensteuergesetz (EStG)** und das ► **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**.

(Wenn ein Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG hat und der andere Elternteil nach dem BKGG, dann ist der Anspruch nach dem EStG vorrangig. Es wird also Kindergeld nach dem EStG gezahlt.)

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene ► **steuerliche Identifikationsnummer** identifiziert ist. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer soweit möglich selbst oder fragt sie beim Berechtigten ab.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)



Grundsätzlich erhalten ► **deutsche Staatsangehörige** Kindergeld, wenn sie ihren ► **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland haben.

Ausländische Staatsangehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz

Die folgenden Voraussetzungen gelten für Staatsangehörige der Schweiz und für ► **ausländische Staatsangehörige**, die in Deutschland wohnen und die ► **freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen** des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)** oder der ► **Europäischen Union (EU)** sind und deren Rechtsstellung von dem ► **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** geregelt ist.

Diese Personen können **in den ersten drei Monaten**, nachdem sie ihren ► **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland begründet haben, Kindergeld erhalten. Jedoch müssen sie inländische Einkünfte erzielen und nachweisen können. Dies können Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit sein.

Ab dem vierten Monat kann auch ohne Einkünfte ein Anspruch auf Kindergeld bestehen; jedoch müssen die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland nach dem ► **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** erfüllt sein. Die Familienkasse hat hier ein eigenes Prüfrecht, das unabhängig von der Entscheidung der Ausländerbehörde besteht.

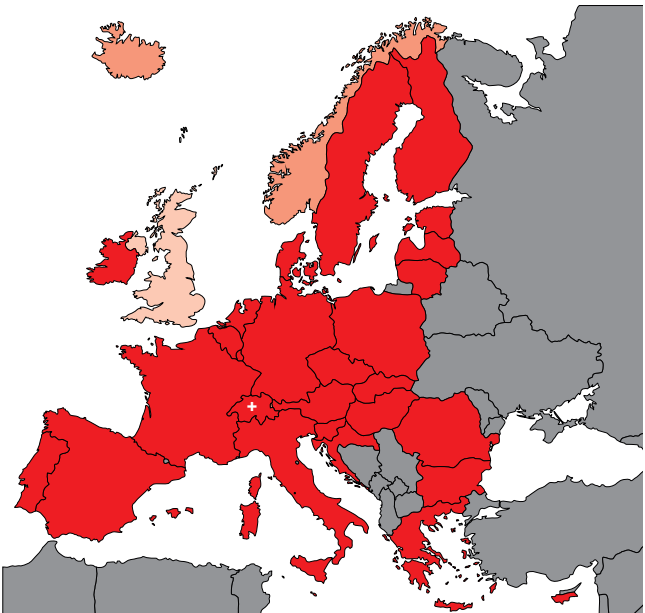
Dies betrifft Staatsangehörige der folgenden Länder:

Belgien	Irland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Island	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Italien	Norwegen	Spanien
Estland	Kroatien	Österreich	Tschechien
Finnland	Lettland	Polen	Ungarn
Frankreich	Liechtenstein	Portugal	Zypern
Griechenland	Litauen	Rumänien	
Großbritannien*	Luxemburg	Schweden	

* Am 1. Februar 2020 ist Großbritannien aus der EU ausgetreten. Sofern bis zum 31. Dezember 2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, gelten die oben genannten Regelungen auch für britische Staatsangehörige.

Der **Europäische Wirtschaftsraum (EWR)** besteht aus

- den Mitgliedsstaaten der **Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** und
- den Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union (EU)**.
- + Die **Schweiz** gehört zu keiner der oben aufgeführten Gruppen, wird aber für die Beantragung und den Bezug von Kindergeld berücksichtigt.



Ausländische Staatsangehörige von Drittstaaten

► **Ausländische Staatsangehörige** von Drittstaaten, die in Deutschland wohnen und eine gültige ► **Niederlassungserlaubnis** besitzen, können Kindergeld erhalten. Auch bestimmte andere ► **Aufenthaltstitel** können einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an die Familienkasse.

Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei können auch Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind. Für diese Staaten gibt es über- und zwischenstaatliche Abkommen, mit denen sie in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten.

Arbeitnehmer mit Beschäftigung im Ausland

Für Arbeitnehmer, die im **Ausland** (insbesondere in der ► **EU**) beschäftigt sind, gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten. Hierzu gibt es das

 „Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“,

das im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden kann.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht ► **unbeschränkt steuerpflichtig** ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem ► **Bundeskindergeldgesetz** erhalten. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn der Antragsteller



- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- als Beamter eine bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
- als Ehegatte oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds in Deutschland lebt und die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt oder
- in Deutschland beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig ist oder Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht und in einem Mitgliedstaat der ► **Europäischen Union**, des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** bzw. in der Schweiz lebt.

2 Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

	ab Januar 2021
für das erste und zweite Kind jeweils	219 €
für das dritte Kind	225 €
für jedes weitere Kind	250 €

Welches Kind das erste, das zweite, das dritte oder ein weiteres Kind des ► **Kindergeldberechtigten** ist, ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist zunächst immer das erste Kind.

Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in dieser Reihenfolge nicht mit. Wenn also für das älteste Kind kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht, dann gilt das zweitälteste Kind als „erstes“ Kind der Reihenfolge.

Beispiel

Ein Kindergeldberechtigter hat vier Kinder und erhält monatlich $(2 \times 219 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) + (1 \times 250 \text{ €}) = 913 \text{ €}$ Kindergeld. Wenn nun für das älteste Kind kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht, rücken die drei jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Dadurch verändert sich die Höhe des Kindergeldes auf $(2 \times 219 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) = 663 \text{ €}$ monatlich. Durch den Wegfall des ältesten Kindes (etwa, weil es seine Ausbildung vollendet hat) verringert sich also das monatliche Kindergeld um 250 €.

Vor Wegfall des ältesten Kindes
(1. Kind)



$$219 \text{ €} + 219 \text{ €} + 225 \text{ €} + 250 \text{ €}$$

$$= 913 \text{ €}$$

Nach Wegfall des ältesten Kindes
(„Nachrücken“ der anderen Kinder)



$$219 \text{ €} + 219 \text{ €} + 225 \text{ €}$$

$$= 663 \text{ €}$$

2.1 Zählkind: Rangfolge der Kinder

In der Reihenfolge der Kinder zählen auch die Kinder mit, für die der Berechtigte selbst kein Kindergeld erhalten kann, weil das Kindergeld einem anderen Elternteil ► **vorrangig** zusteht. Diese Kinder werden als ► „**Zählkinder**“ bezeichnet. Wenn also bei einem älteren Zählkind zwei jüngere Kinder vorhanden sind, für die Kindergeld gezahlt wird, dann „schiebt“ dieses ältere Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge an die Stelle des zweiten und dritten Kindes. Ohne dieses Zählkind wären die beiden jüngeren Kinder auf den Rängen erstes und zweites Kind. Durch die Verschiebung wird für das jüngste Kind dann das Kindergeld wie für ein drittes Kind gezahlt, also ein höherer Betrag.

Beispiel

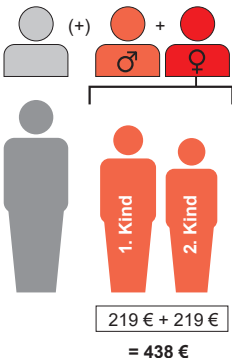
Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Ein älteres Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch (als vorrangig Berechtigte) das Kindergeld für dieses ältere Kind gezahlt wird.

Bei der Ehefrau zählen nur die zwei gemeinsamen Kinder als erstes und zweites Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von $2 \times 219 \text{ €} = 438 \text{ €}$ monatlich erhalten.

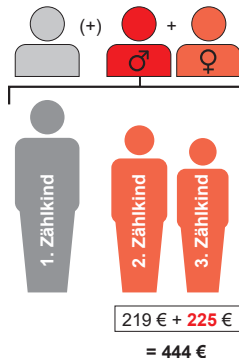
Beim Ehemann zählt das eigene, älteste Kind als erstes Kind (Zählkind), die zwei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites und drittes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann der Ehemann für die gemeinsamen Kinder somit $(1 \times 219 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) = 444 \text{ €}$ monatlich erhalten.

Da der Ehemann 6 € mehr Kindergeld monatlich als seine Ehefrau erhalten würde, empfiehlt es sich, dass das Ehepaar den Ehemann zum vorrangig Kindergeldberechtigten bestimmt.

Ehefrau als Kindergeldberechtigte
(nur gemeinsame Kinder zählen)



Ehemann als Kindergeldberechtigter
(1. Kind als 1. Zählkind)



3 Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die ihren ► **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder in der Schweiz haben. Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt hierbei keine Rolle.

Für folgende Kinder wird Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller Kindergeld gezahlt:

Töchter und Söhne

Kinder, die im ersten Grad mit Ihnen verwandt sind.

Adoptivkinder

Kinder, die von Ihnen angenommen (= adoptiert) sind.

Stiefkinder

Kinder Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Kinder des/der Lebenspartners/in

Kinder Ihrer **eingetragenen** Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Enkelkinder

Enkelkinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Pflegekinder

Pflegekinder, wenn die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
Sie sind mit dem Pflegekind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und haben das Kind nicht in Ihren Haushalt aufgenommen, um damit Geld zu verdienen (zum Beispiel als Tagesmutter). Das Pflegekind muss wie ein eigenes Kind zur Familie gehören. Es darf kein engeres Verhältnis zu den leiblichen Eltern mehr bestehen als zu den Pflegeeltern.

Geschwister

Eigene Geschwister, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn sie die Voraussetzungen als Pflegekinder erfüllen.

Was bedeutet „in den Haushalt aufgenommen“?

Ein Kind ist ► **in Ihren Haushalt aufgenommen**, wenn es ständig in Ihrer gemeinsamen Familienwohnung lebt und dort versorgt und betreut wird. Es reicht nicht, das Kind nur bei der Meldebehörde anzumelden. Es reicht auch nicht, wenn das Kind während der Woche nur tageweise von Ihnen betreut wird oder wenn sich das Kind abwechselnd bei der Pflegeperson und den Eltern aufhält.

Ein Kind bleibt auch weiterhin in Ihrem Haushalt, wenn es wegen der ► **Schul- oder Berufsausbildung** oder des ► **Studiums** eine Zeit lang woanders untergebracht wird.

Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen

► **Vollwaisen** sind Kinder, die beide Elternteile durch den Tod verloren haben. Es gibt auch Kinder, die nicht wissen, wo sich ihre Eltern aufhalten. Diese Kinder und Vollwaisen können für sich selbst Kindergeld beantragen, wenn es keine dritte Person gibt, der das Kindergeld zusteht. In diesem Fall wird das Kindergeld nach dem ► **Bundeskindergeldgesetz** ausgezahlt.

Hierzu gibt es nähere Informationen im



„Merkblatt Kindergeld für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen“.

Dieses kann im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden.

Identifikation des Kindes

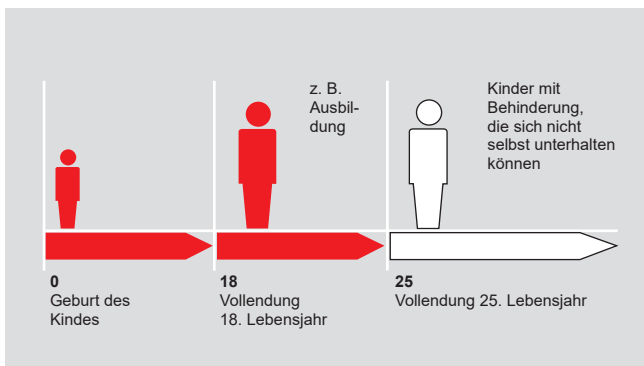
Bitte beachten Sie, dass beim Kindergeld nach dem ► **EStG** ein Kind grundsätzlich nur dann berücksichtigt wird, wenn es identifiziert werden kann. Dies geschieht mit Hilfe einer ► **steuerlichen Identifikationsnummer** (Abkürzung: IdNr).



Diese Identifikationsnummer wird in Deutschland an jedes Kind vergeben. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer soweit möglich selbst oder fragt sie bei Ihnen ab, wenn Sie einen Antrag auf Kindergeld stellen.

Was passiert am 18. Geburtstag des Kindes?

Bis zur ► **Vollendung des 18. Lebensjahres** wird das Kindergeld für alle Kinder gezahlt. Ab Erreichen der ► **Volljährigkeit** eines Kindes (ab dem 18. Geburtstag) wird das Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 21. oder 25. Lebensjahr weitergezahlt. Danach wird das Kindergeld nur noch für Kinder mit Behinderung weitergezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 4 „Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren“ ab Seite 14.



4 Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren

Mit dem 18. Geburtstag erreicht ein Kind die Volljährigkeit. Das Kindergeld kann in bestimmten Fällen bis zur ► **Vollendung des 21. oder des 25. Lebensjahres** weitergezahlt werden. Die nächsten Seiten erklären, wie sich verschiedene Umstände auf den Kindergeldanspruch auswirken:

- ➔ Arbeitssuchende Kinder
- ➔ Kinder in ► **Berufsausbildung**
- ➔ Ausbildungsplatzsuchende Kinder
- ➔ Kinder im ► **Freiwilligendienst**
- ➔ Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern
- ➔ Kinder mit ► **Behinderung**

4.1 Arbeitssuchende Kinder

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind in keinem ► **Beschäftigungsverhältnis** steht, wird das Kindergeld bis zur ► **Vollendung des 21. Lebensjahres** weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass das Kind als arbeitssuchend bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland, einem Jobcenter oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen Staat der ► **Europäischen Union** sowie des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder in der Schweiz gemeldet ist.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn das Kind nur Arbeitslosengeld II bezieht.

Übt das als arbeitssuchend gemeldete Kind eine ► **geringfügige Tätigkeit** aus, kann das Kindergeld weitergezahlt werden.



4.2 Kinder in Berufsausbildung

Solange ein Kind für einen Beruf ausgebildet wird, kann Kindergeld bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** gezahlt werden.

Was versteht man unter einer Berufsausbildung?

Um zukünftig einen Beruf ausüben zu können, wird ein Kind mit Hilfe einer Ausbildung auf diesen Beruf vorbereitet. In jeder Berufsausbildung gibt es ein bestimmtes Berufsziel und darauf ausgerichtete Ausbildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen den Auszubildenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die für die spätere Ausübung des angestrebten Berufs notwendig, nützlich und förderlich sind. Zur Berufsausbildung gehören zum Beispiel der Besuch von ► **allgemeinbildenden Schulen**, die ► **betriebliche Ausbildung**, die ► **weiterführende Ausbildung** und die ► **Ausbildung für einen weiteren Beruf**.

Unterbrechung der Ausbildung: Krankheit oder Mutterschutz

Wenn die Ausbildung des Kindes wegen Krankheit für einen vorübergehenden Zeitraum unterbrochen werden muss, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt. Dies geschieht jedoch nur, wenn der Arzt das voraussichtliche Ende der Erkrankung bescheinigt. Handelt es sich um eine längerfristige Erkrankung des Kindes (voraussichtlich mehr als vier Wochen), muss die Familienkasse umgehend informiert werden.

Die Ausbildung kann auch wegen Mutterschutz unterbrochen werden. Auch hier muss die Familienkasse umgehend informiert werden. Kommt es nach Ablauf der ► **Mutterschutzfristen** zu weiteren Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung (zum Beispiel durch ► **Elternzeit**), muss die Familienkasse umgehend informiert werden.

Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen

Oft kommt es zu Zwangspausen zwischen zwei Ausbildungen, zum Beispiel weil zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn einer ► **Berufsausbildung**, eines ► **Studiums** oder eines ► **Freiwilligendienstes** einige Wochen oder Monate „frei“ sind. In einer solchen Übergangszeit wird das Kindergeld bis zu vier Monate lang weitergezahlt, wenn die ► **Berufsausbildung**, das ► **Studium** oder der ► **Freiwilligendienst** tatsächlich spätestens nach vier Monaten begonnen wird.

Was passiert am Ende der Berufsausbildung?



Die Zahlung des Kindergeldes endet beim Besuch von ► **allgemeinbildenden Schulen** spätestens mit dem Ende des letzten Schuljahres. Bei der ► **betrieblichen Ausbildung** oder im Studium endet die Kindergeldzahlung in dem Monat, in dem das Kind offiziell und schriftlich über das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet wurde. Es spielt keine Rolle, ob dabei der Ausbildungsvertrag noch für eine längere Dauer abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-) Hochschule weiter immatrikuliert bleibt. Es gilt: Der Abschluss der Ausbildung beendet den Anspruch auf Kindergeld – es sei denn, das Kind beginnt eine neue oder eine ► **weiterführende Ausbildung**.

4.3 Ausbildungsplatzsuchende Kinder

Es kann vorkommen, dass ein über 18 Jahre altes Kind eine Berufsausbildung im Inland oder Ausland nicht beginnen oder fortsetzen kann, weil ein Ausbildungsplatz fehlt. In diesem Fall hat das Kind bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** einen Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer der folgenden Situationen befindet:



- Die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist trotz ernsthafter Bemühungen bisher erfolglos verlaufen. Eigene Bemühungen des Kindes müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Hierzu müssen der Familienkasse entsprechende Unterlagen vorgelegt werden, zum Beispiel schriftliche Absagen auf Bewerbungen.
- Das Kind wird offiziell als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder eine Bildungsmaßnahme geführt, und zwar bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit in Deutschland oder bei einem anderen Leistungsträger, der für Arbeitslosengeld II zuständig ist (zum Beispiel bei einem Jobcenter).
- Das Kind hat bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz, kann diesen aber erst später antreten, zum Beispiel mit Beginn des betrieblichen Ausbildungsjahres.
- Das Kind möchte sich so früh wie möglich um einen Ausbildungsplatz bewerben, also zum Beispiel innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist; das Bewerbungsverfahren ist jedoch noch nicht eröffnet. In diesem Fall muss das Kind eine schriftliche Erklärung über die konkrete Bewerbungsabsicht bei der Familienkasse abgeben. Erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung des Kindes bei der Familienkasse eingeht, besteht der Anspruch auf Kindergeld.

4.4 Kinder im Freiwilligendienst

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind einen ► **Freiwilligendienst** im Inland oder Ausland leistet, kann bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** Kindergeld weitergezahlt werden. Ein Freiwilligendienst ist ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des ► **Europäischen Solidaritätskorps**.

Kindergeld kann auch weitergezahlt werden, wenn ein Kind einen der folgenden Dienste leistet:

- ► **Bundesfreiwilligendienst**
- ► **Internationaler Jugendfreiwilligendienst** im Sinne der Richtlinie des ► **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (BMFSFJ)
- entwicklungspolitischer Freiwilligendienst ► **„weltwärts“** im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- ein anderer Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz

4.5 Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern

Das Kindergeld wird nicht weitergezahlt, wenn Kinder nach dem Abschluss einer ► **erstmaligen Berufsausbildung** oder eines ► **Erststudiums** einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die mehr als 20 Stunden pro Woche umfasst (► **anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit**). Dies betrifft Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (siehe 4.2), ausbildungsplatzsuchende Kinder (siehe 4.3) und Kinder in einem Freiwilligendienst (siehe 4.4).

Geht ein Kind einer ► **anspruchsunschädlichen Erwerbstätigkeit** nach, kann auch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums das Kindergeld weitergezahlt werden.

Was bedeutet „Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums“?

Zur ► **Berufsausbildung** im Sinne von 4.2 dieses Merkblatts gehören schulische und nicht-schulische Ausbildungsmaßnahmen, die eine Grundlage für den angestrebten Beruf sind. Dies sind zum Beispiel: Schulausbildung, betriebliche Ausbildung, Praktikum oder Studium.

Der Besuch einer ► **allgemeinbildenden Schule** führt nicht zu einer abgeschlossenen Erstausbildung.

Man spricht von einer ► **erstmaligen Berufsausbildung** bzw. einem ► **Erststudium**, wenn zuvor keine andere Berufsausbildung und kein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen wurde. Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen (Lehrjahre, Semester, Zwischenprüfungen) und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung **abgeschlossen**. Als Abschluss wird in der Regel ein entsprechender Titel (zum Beispiel Geselle) oder Hochschulgrad verliehen (zum Beispiel Diplom, Bachelor).

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weiterführende Ausbildung aufnimmt (zum Beispiel Meisterausbildung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit) oder sich für einen ganz anderen Beruf ausbilden lässt, handelt es sich in der Regel um eine ► **Zweitausbildung**.

Was versteht man unter „anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit“?

Die Erwerbstätigkeit des Kindes kann schädlich für den Anspruch auf Kindergeld sein (= **anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit**). Dies ist der Fall, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden übersteigt. Dann wird das Kindergeld nicht weitergezahlt.

Im Gegensatz dazu gibt es Formen der Erwerbstätigkeit, die für den Anspruch auf Kindergeld unschädlich sind. Dann kann das Kindergeld weitergezahlt werden.

Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeiten sind:

- ➔ Erwerbstätigkeiten, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausgeübt werden. Hier muss die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein.
- ➔ Geringfügige Erwerbstätigkeiten im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (zum Beispiel 450-Euro-Job).
- ➔ Erwerbstätigkeiten, die nur vorübergehend auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeweitet werden. Hier wird das Kindergeld unter bestimmten Bedingungen weitergezahlt. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an Ihre Familienkasse.

4.6 Kinder mit Behinderung



Wenn ein über 18 Jahre altes Kind eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung hat, wird das Kindergeld weitergezahlt, und zwar ohne altersmäßige Begrenzung, also über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung ist, dass das Kind durch seine Behinderung nicht in der Lage ist, seinen ► **notwendigen Lebensbedarf** mit seinen eigenen Mitteln zu decken. Die Behinderung des Kindes muss vor der ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** eingetreten sein und nachgewiesen werden.

Was versteht man unter „notwendigem Lebensbedarf“?



Der notwendige Lebensbedarf eines Kindes mit Behinderung setzt sich aus dem ► **allgemeinen Lebensbedarf** und dem ► **behinderungsbedingten Mehrbedarf** zusammen. Der allgemeine Lebensbedarf beträgt aktuell 10.347 € im Kalenderjahr. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ergibt sich zum Beispiel aus Kosten für eine Heimunterbringung, aus dem Pflegebedarf in Höhe des gezahlten ► **Pflegegeldes**, aus Bedarf, für den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gezahlt werden oder nach dem ► **Pauschbetrag für behinderte Menschen**, wenn kein höherer Einzelnachweis vorgelegt wird.

Prüfung, ob der notwendige Lebensbedarf gedeckt wird

Nach Berechnung des notwendigen Lebensbedarfs wird geprüft, ob das Kind diesen Bedarf mit seinen eigenen Mitteln decken kann. Die ► **kindeseigenen Mittel** setzen sich zusammen aus dem verfügbaren Nettoeinkommen des Kindes und Leistungen von Dritten für das Kind.

Das ► **verfügbare Nettoeinkommen** des Kindes wird aus folgenden Einnahmen ermittelt:

- ➔ alle ► **steuerpflichtigen Einkünfte** im Sinne des § 2 Absatz 1 ► **Einkommensteuergesetz**, insbesondere Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit und ► **Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Als „Einkünfte“ bezeichnet man die steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.
- ➔ alle ► **steuerfreien Einnahmen**, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Zweiten, Dritten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Gesetz zum ► **Elterngeld** und zur Elternzeit, Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld), Eingliederungshilfe, Fahrkostenzuschüsse von dritter Seite. Von der Summe der steuerfreien Einnahmen wird pro Kalenderjahr eine Kostenpauschale in Höhe von 180 € abgezogen. Es können auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen, zum Beispiel die Kosten eines Rechtsstreits.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nur dann, wenn die eigenen Mittel des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf nicht übersteigen.

5 Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte

Es kann immer nur eine Person das Kindergeld für ein Kind erhalten. Wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, gibt es Regeln, wem am Ende das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird.

Die Berechtigtenbestimmung bei mehreren Anspruchsberechtigten

Der Elternteil, der das Kind ► **in seinen Haushalt aufgenommen** hat, erhält das Kindergeld. Wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile lebt, können die Eltern untereinander durch eine ► **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum ► **Kindergeldberechtigten** zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt (siehe Punkt 2 „Höhe des Kindergeldes“ auf Seite 6). Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, zum Beispiel, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters oder des Vaters und seines eingetragenen Lebenspartners lebt.

Auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern können diese Berechtigtenbestimmung nutzen, vorausgesetzt, sie haben das Kind in ihren Haushalt aufgenommen (siehe Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“ ab Seite 12).

Die Berechtigtenbestimmung wird beim Antrag auf Kindergeld durchgeführt. Hierfür gibt es am Ende des Antragvordrucks eine Erklärung. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, bis sie widerrufen wird. Der ► **Widerruf** ist jederzeit möglich, wirkt aber immer nur für die Zukunft.

Die Möglichkeit der Berechtigtenbestimmung haben auch getrennt lebende Eltern, wenn das Kind sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält (sogenanntes ► **Wechselmodell**).

Wenn das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt, erhält der Elternteil das Kindergeld, der dem Kind laufend den höheren ► **Barunterhalt** zahlt. Andere Unterhaltsleistungen werden hier nicht berücksichtigt. Wenn beide Eltern dem Kind keinen Barunterhalt oder beide Barunterhalt in gleicher Höhe zahlen, können die Eltern

untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll (Berechtigtenbestimmung).

Wenn keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, weil sich die Elternteile nicht einigen können, muss beim Amtsgericht als Familiengericht der Antrag gestellt werden, den ► **vorrangig Kindergeldberechtigten** zu bestimmen. Diesen Antrag kann jeder stellen, der ein ► **berechtigtes Interesse** an der Zahlung des Kindergeldes hat. Auch das Kind selbst kann ein berechtigtes Interesse haben.

Besonderheit bei Eltern und Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt

Wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern lebt, dann ist der Elternteil der ► **vorrangige Kindergeldberechtigte**. Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass der Elternteil auf seinen Vorrang verzichtet und damit einen Großelternanteil zum vorrangigen Kindergeldberechtigten bestimmt. Der Verzicht des Elternteils muss der Familienkasse schriftlich mitgeteilt werden. Durch einen solchen Verzicht kann sich ein höherer Kindergeldbetrag bei dem Großelternanteil ergeben, zum Beispiel, wenn der Großelternanteil zusätzlich noch Kindergeldberechtigter für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder ist.

Beispiel

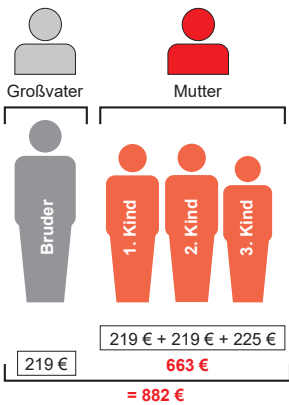
Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern (7, 5 und 3 Jahre alt) kehrt in den Haushalt ihres Vaters zurück, dem Großvater der Kinder. In diesem Haushalt lebt auch noch ihr 17-jähriger Bruder. Für den Bruder kann nur ihr Vater Kindergeld erhalten. Aber für ihre Kinder kann auch ihr Vater der Kindergeldberechtigte sein, weil diese seine Enkelkinder sind. Nun steht die Mutter vor der Entscheidung, ob sie selbst das Kindergeld beantragt oder ob ihr Vater das Kindergeld für ihre drei Kinder beantragen soll.

Wenn die Kindesmutter selbst das Kindergeld beantragt, steht ihr für ihre drei Kinder Kindergeld in Höhe von $(2 \times 219 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) = 663 \text{ €}$ monatlich zu. Der Großvater erhält für den Bruder 219 € Kindergeld. Zusammen würde die gesamte Familie in diesem Haushalt also 882 € Kindergeld im Monat erhalten.

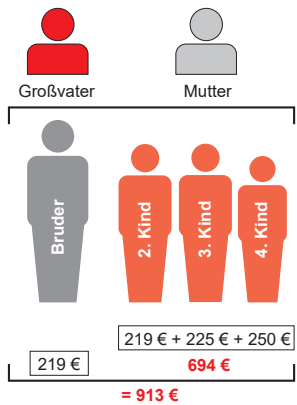
Fortsetzung des Beispiels auf der nächsten Seite.

Die Kindesmutter kann jedoch auf ihren Vorrang als Kindergeldberechtigte verzichten, indem sie den Großvater zum vorrangig Berechtigten für ihre drei Kinder bestimmt. Dann erhält der Großvater für den Bruder als ältestes Kind 219 € und für die Enkelkinder $(1 \times 219 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) + (1 \times 250 \text{ €}) = 694 \text{ €}$ monatlich. Durch den Vorrangverzicht der Mutter erhöht sich das monatliche Kindergeld für die gesamte Familie um 31 €, sodass sie insgesamt 913 € erhalten.

Mutter als Kindergeldberechtigte
(nur eigene Kinder zählen)



Großvater als Kindergeldberechtigter
(Kind und Enkelkinder zählen)



6 Leistungen, die Kindergeld ausschließen

Für ein Kind gibt es kein Kindergeld, wenn für dieses Kind Anspruch auf bestimmte andere Leistungen besteht. Diese Leistungen sind:

- ➔ Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld vergleichbar sind.
- ➔ Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wenn also jemand eine dieser Leistungen für das Kind erhalten kann, gibt es kein deutsches Kindergeld für dieses Kind.

In diesen Fällen ist es möglich, dass das Kind bei einem Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als ► **Zählkind** mitgezählt werden kann, wodurch das Kind zur Erhöhung des Kindergeldes beiträgt (siehe Punkt 2.1 „Zählkind: Rangfolge der Kinder“ auf Seite 7).

► **Kindbezogene Leistungen** für Kinder, die im Ausland gezahlt werden, schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der ► **Europäischen Union**, des ► **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder der Schweiz gewährt werden und niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dann kann es sein, dass der Unterschied als Teilkindergeld gezahlt wird. Weiterführende Informationen erhalten Sie im



„Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“.

Dieses kann im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden.

7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld

Sobald wenigstens an einem Tag eines Monats die ► **Anspruchsvoraussetzungen** auf Kindergeld vorgelegen haben, besteht grundsätzlich auch der Anspruch auf Kindergeld für den ganzen Monat. Das Kindergeld kann rückwirkend nachgezahlt werden, jedoch höchstens für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Kindergeldantrags bei der Familienkasse.

Die Kindergeldzahlung endet zunächst mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wenn der 18. Geburtstag des Kindes auf den ersten Tag eines Monats fällt, endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Ende des Vormonats.

Das Kindergeld kann nach dem 18. Geburtstag weitergezahlt werden, siehe hierzu Punkt 4 „Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren“ ab Seite 14.

Das Kindergeld kann grundsätzlich längstens bis zur ► **Vollendung des 25. Lebensjahres** gezahlt werden.

8 Vorgehensweise bei der Antragstellung

Das Kindergeld muss immer schriftlich beantragt werden. Hierzu gibt es den Kindergeldantrag, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden muss.



Für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, muss beim Antrag die ausgefüllte „Anlage Kind“ beigefügt sein.

Ausnahme: Bei der Online-Beantragung ist die „Anlage Kind“ bereits im Hauptantrag enthalten und muss nicht zusätzlich ausgefüllt werden.

Wie stelle ich den Antrag am besten?



Der einfachste und schnellste Weg zum Kindergeld ist der Online-Antrag unter www.familienkasse.de.

Hier können Sie das Antragsformular online ausfüllen. Ihre eingetragenen Daten werden am Ende vorab auf elektronischem und verschlüsseltem Weg an die Familienkasse übertragen. Der Kindergeldantrag muss dann anschließend nur noch ausgedruckt, unterschrieben und mit den erforderlichen **Nachweisen** (siehe hierzu Punkt 9 „Nachweise für die Familienkasse“ ab Seite 30) per Post oder als Telefax an die Familienkasse übermittelt werden.

Der Online-Antrag für **neugeborene** Kinder kann ab sofort auch elektronisch mit einem **gültigen ▶ELSTER-Zertifikat** gestellt werden. Der Antrag muss in diesem Fall nicht mehr ausgedruckt und unterschrieben werden. Die **▶optionale Verifikation** mit ELSTER erfolgt im Verlauf der Online-Beantragung.

Wenn Sie den Antrag auf Kindergeld lieber per Hand ausfüllen möchten, finden Sie die Vordrucke der Familienkasse als Download unter www.familienkasse.de.

Ein mündlicher Antrag (zum Beispiel durch einen Telefonanruf) oder eine Übersendung des Antrags per E-Mail ist nicht möglich, weil die Originalunterschrift auf dem Antrag notwendig ist.



Wer kann einen Antrag auf Kindergeld stellen?

Der Kindergeldantrag wird vom **▶Kindergeldberechtigten** gestellt. Es kann aber auch eine andere Person oder Stelle (Jugendamt, Sozialamt, usw.) einen Antrag auf Kindergeld stellen, die ein **▶berechtigtes Interesse** an der Kindergeldzahlung hat, zum Beispiel, weil die Person anstelle der Eltern einem Kind **▶Unterhalt** gewährt. Die andere Person oder Stelle wird nicht zum Berechtigten.

Auch das Kind selbst kann den Antrag auf Kindergeld stellen. Bei minderjährigen Kindern ist dies jedoch nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich. Wenn das Kind keine Vollwaise ist, die Eltern also noch leben, dann ist das Kind selbst nicht Berechtigter. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“, insbesondere die Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen auf Seite 13.


Welche Familienkasse ist für mich zuständig?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse. Das ist in erster Linie die Familienkasse, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren ► **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Auf www.familienkasse.de finden Sie über die Dienststellensuche heraus, welche Familienkasse in Ihrer Nähe ist.

Für Sie ist eine bestimmte Familienkasse und nicht unbedingt die Familienkasse in Ihrer Nähe zuständig, wenn:

- ➔ Ihr Wohnsitz oder der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Staat der ► **EU**, des ► **EWR** oder in der Schweiz ist,
- ➔ Sie oder der andere Elternteil dort eine Beschäftigung ausüben bzw. ausübt oder
- ➔ Sie von dort Rente beziehen.

Diese abweichenden Zuständigkeitsregelungen und die jeweiligen Kontaktadressen entnehmen Sie bitte dem

 „Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“.

Dieses kann im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen oder auf Wunsch von der Familienkasse per Post zugeschickt werden.

Besonderheiten im öffentlichen Dienst

Wenn Sie Angehöriger des ► **öffentlichen Dienstes** oder ► **Empfänger von Versorgungsbezügen** sind, ist Ihre zuständige Familienkasse in der Regel eine Stelle Ihres öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, die mit der ► **Festsetzung** der Bezüge befasst ist.

Viele Familienkassen des öffentlichen Dienstes haben aber auf ihre Zuständigkeit verzichtet. Dann ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für das Kindergeld zuständig. Die Kindergeldberechtigten wurden hierüber schriftlich informiert.

Ausnahmen:

Sind Sie als ► **Kindergeldberechtigter** Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der ► **EU**, des ► **EWR** oder von Algerien, Bosnien und Herzegowina, vom Kosovo, von Marokko, Montenegro, der Schweiz, von Serbien, der Türkei oder von Tunesien, ist für die ► **Festsetzung** und Auszahlung des Kindergeldes immer die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Dies gilt unter anderem auch, wenn nur ein ► **nachrangig Berechtigter** (zum Beispiel der Ehegatte des Berechtigten oder der andere Elternteil des Kindes) für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem dieser Staaten tätig ist oder eine Entgeltersatzleistung von dort bezieht.

9 Nachweise für die Familienkasse

Beim Antrag auf Kindergeld müssen Sie bestimmte Angaben nachweisen. Diese Nachweise können Urkunden oder Bescheinigungen sein. Bitte reichen Sie immer nur **Kopien** der Nachweise ein.

Für **über 18 Jahre alte Kinder** sind folgende Nachweise notwendig:

Fall	Notwendiger Nachweis
Kind in Schul- oder schulischer Berufsausbildung oder im Studium	Bescheinigung der Schule, Berufsschule oder Hochschule/Universität (zum Beispiel Semesterbescheinigung)
Kind in betrieblicher Berufsausbildung	Bescheinigung über die Art und Dauer der Berufsausbildung (zum Beispiel durch einen Ausbildungsvertrag)
Kind mit abgeschlossener Erstausbildung	<i>Es sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.</i> (siehe 4.5 „Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern“, Seite 19)
Arbeitssuchendes Kind	Bescheinigung zur Arbeitssuchendmeldung (zum Beispiel Registrierung bei der Arbeitsvermittlung, Bescheid über ALG I, usw.) (siehe 4.1 „Arbeitssuchende Kinder“, Seite 15)
Ausbildungsplatzsuchendes Kind	<i>Es sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.</i> (siehe 4.3 „Ausbildungsplatzsuchende Kinder“, Seite 17)
Kind in einem Freiwilligendienst	<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Träger geschlossene Vereinbarung über den Dienst • Bescheinigung des Trägers nach Abschluss des Dienstes (siehe 4.4 „Kinder im Freiwilligendienst“, Seite 18)
Kind mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die finanziellen Mittel des Kindes mit Behinderung (siehe 4.6 „Kinder mit Behinderung“, Seite 20) • Bescheinigung bzw. Zeugnis des behandelnden Arztes (oder ärztliches Gutachten) mit Informationen zum Vorliegen der Behinderung, Beginn der Behinderung (bei über 25-jährigen Kindern) und Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes ODER • Amtliche Bescheinigung über die Behinderung (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, muss nachgewiesen werden, da ab diesem Zeitpunkt der Kindergeldanspruch wegfällt. Dadurch wird die ► **Überzahlung** von Kindergeld vermieden. Hierfür legen Sie Ihrer Familienkasse bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder das Prüfungszeugnis vor.

Sollten im Einzelfall weitere Auskünfte oder Nachweise erforderlich sein, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.

Unkenntlichmachung („Schwärzen“) von Angaben in Nachweisen

Wenn Sie Nachweise einreichen, können Sie Angaben, die darauf zu sehen sind und nicht von der Familienkasse benötigt werden, unkenntlich machen (schwärzen). Dies betrifft zum Beispiel Schulnoten auf Zeugnissen.

Bitte achten Sie darauf, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) unkenntlich zu machen. Dies sind zum Beispiel Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualität.

Auch Angaben über die Gesundheit sollten Sie unkenntlich machen, außer wenn diese für den Nachweis des Kindergeldanspruchs für ein erkranktes Kind bzw. ein Kind mit ► **Behinderung** notwendig sind. Hier kann die konkrete Bezeichnung einer Krankheit bzw. einer Behinderung unkenntlich gemacht werden.

Hinweis zum Einreichen von Nachweisen in Kopie



Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und einige Familienkassen des öffentlichen Dienstes führen Ihre Akte in elektronischer Form. Ihre eingereichten Papierunterlagen werden deshalb in die elektronische Form überführt. Die Papierunterlagen werden dann nach kurzer Zeit vernichtet.

Reichen Sie daher nach Möglichkeit keine Originale, sondern **Kopien** von den erforderlichen Nachweisen ein.

10 Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, ergibt sich nach § 68 Absatz 1 des ► **Einkommensteuergesetzes** (EStG) eine Mitteilungspflicht (auch: ► **Mitwirkungspflicht**). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet



sind, Ihrer Familienkasse unverzüglich (so schnell wie möglich, um eine ► **Überzahlung** zu vermeiden) alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und den Verhältnissen Ihrer Kinder mitzuteilen, die für den Kindergeldanspruch wichtig sind oder

über die bereits Erklärungen abgegeben wurden. Es reicht nicht, wenn Sie solche Änderungen anderen Behörden (zum Beispiel der Gemeindeverwaltung, dem Einwohnermeldeamt oder dem Finanzamt), einer anderen Stelle der Bundesagentur für Arbeit oder der ► **Bezüge stelle** Ihres Arbeitgebers bzw. Dienstherrn mitteilen.

Auch wenn bisher Ihr Kind (und nicht Sie selbst) ► **entscheidungs-erhebliche Daten** der Familienkasse gemeldet hat, müssen Sie ► **Veränderungen mitteilen**. Genauso müssen Sie Veränderungen mitteilen, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde. Dies gilt auch für Veränderungen, die Ihnen erst bekannt werden, nachdem die Zahlung von Kindergeld beendet wurde, wenn diese die Zeit der Kindergeldzahlung betreffen.

Auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen, auf die das Kindergeld angerechnet wird, müssen Sie Veränderungen mitteilen, ebenso im Fall einer ► **Abzweigung**.

Wenn Sie diese Veränderungen der Familienkasse nicht unverzüglich mitteilen, verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflicht. Dies kann eine **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** darstellen, die geahndet wird.

Wohin müssen Mitteilungen zu Veränderungen gesendet werden?

Ihre Anträge und Mitteilungen richten Sie bitte direkt an Ihre zuständige Familienkasse (siehe Kontaktmöglichkeiten auf Seite 5). Wenn in Ihrem Fall eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, senden Sie Ihre Unterlagen bitte nicht an die Bundesagentur in Nürnberg, da dies zu zeitlichen Verzögerungen führt.

Für einige Angehörige des ► **öffentlichen Dienstes** ist nicht die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, sondern eine andere Familienkasse zuständig (siehe unter Punkt 8 „Vorgehensweise bei der Antragstellung“ die Besonderheiten im öffentlichen Dienst auf Seite 29).

Gibt es Formulare zum Mitteilen von Veränderungen?

Sie können bestimmte Änderungen direkt online mitteilen, zum Beispiel Änderungen Ihrer Adresse, Ihres Familienstandes, Ihres Namens oder die Anzahl der in Ihrem Haushalt lebenden Kinder. Eine Änderung der Bankverbindung kann online eingegeben werden, muss jedoch ausgedruckt und unterschrieben an die Familienkasse gesendet werden.



Für Ihre Mitteilungen können Sie auch den Papiervordruck „Veränderungsmitteilung“ verwenden. Den Vordruck erhalten Sie online zum Ausdrucken unter www.familienkasse.de.

Welche Veränderungen müssen der Familienkasse mitgeteilt werden?

Benachrichtigen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich, wenn

- Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
- eine andere anspruchsberechtigte Person (siehe Punkt 5 „Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte“ auf Seite 22) beim eigenen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld für Ihr Kind beantragt,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person von dem inländischen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person oder eines Ihrer Kinder sich ins Ausland begeben (ausgenommen Urlaubsaufenthalte),
- Sie oder eine andere Person für ein Kind eine andere ► **kindbezogene Leistung** erhalten (zum Beispiel ausländische Familienleistungen, siehe auch Punkt 6 „Leistungen, die Kindergeld ausschließen“ auf Seite 25)
- Sie und der andere Elternteil (zum Beispiel Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann) sich auf Dauer trennen,
- Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen,
- ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist,
- sich Ihre Anschrift oder die angegebene Bankverbindung ändert.

Wenn Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld erhalten, müssen Sie Ihre Familienkasse außerdem unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind

- bereits eine ► **Berufsausbildung** oder ein ► **Studium** abgeschlossen hat und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für arbeitssuchende Kinder und Kinder mit Behinderung, siehe Punkt 4.1 „Arbeitssuchende Kinder“ auf Seite 15, bzw. Punkt 4.6 „Kinder mit Behinderung“ auf Seite 20),
- seine ► **Schul- oder Berufsausbildung** oder das ► **Studium** wechselt, beendet, abbricht oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- vor hat, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben (in diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung des Kindes erforderlich),
- den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- bisher arbeitssuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine ► **Schul- oder Berufsausbildung**, ein ► **Studium** oder eine ► **Erwerbstätigkeit** aufnimmt,
- schwanger ist.

Wenn Sie eine schriftliche ► **Willenserklärung** Ihres Kindes abgeben, wirkt diese erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung bei der Familienkasse eingeht.



Wenn Sie Ihrer Familienkasse Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie eventuell Kindergeld zurückzahlen, das Sie zu Unrecht erhalten haben. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße oder mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

11 Entscheidung der Familienkasse

Schriftliche Bescheide der Familienkasse

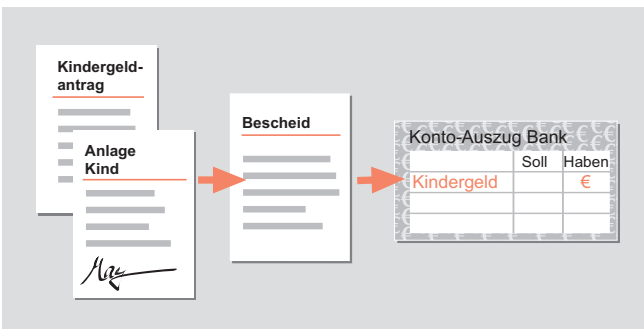
Nachdem Sie Ihren Antrag auf Kindergeld eingereicht haben, entscheidet Ihre Familienkasse, ob Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Die Entscheidung wird Ihnen mit einem schriftlichen ► **Bescheid** mitgeteilt. Der Bescheid enthält alle wichtigen Informationen zu Ihrem ► **Kindergeldbezug**.

Sollte Ihnen kein Kindergeld zustehen oder sollten Sie bereits ausgezahltes Kindergeld zurückzahlen müssen, erhalten Sie ebenfalls einen schriftlichen Bescheid der Familienkasse.

Eingang des Kindergeldes auf Ihrem Konto

Wenn die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Auszahlung Ihres Kindergeldes zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem Kontoauszug verschiedene Informationen: Die Höhe des überwiesenen Betrages, Ihre ► **Kindergeldnummer** und in der Regel auch den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist.

Wenn eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung Ihres Kindergeldes zuständig ist (siehe unter Punkt 8 „Vorgehensweise bei der Antragstellung“ die Besonderheiten im öffentlichen Dienst auf Seite 29), sehen Sie die Informationen zur Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum auf der ► **Bezügebescheinigung**, sofern das Kindergeld zusammen mit Ihrem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.



12 Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung

Falls Sie mit der Entscheidung Ihrer Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie dagegen ► **Einspruch** (beim Kindergeld nach dem EStG) bzw. ► **Widerspruch** (beim Kindergeld nach dem BKGG) einlegen. Die Entscheidung wird dann nochmals von Ihrer Familienkasse geprüft.

Wie lege ich Einspruch bzw. Widerspruch gegen die Entscheidung der Familienkasse ein?

Nach Bekanntgabe der Entscheidung muss Ihr Einspruch bzw. Widerspruch **innerhalb eines Monats** bei der Familienkasse eingehen. Ihren Einspruch bzw. Widerspruch können Sie schriftlich per Post oder Telefax einreichen oder persönlich vor Ort ► **zur Niederschrift erklären**. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei.

Was passiert, wenn mein Einspruch bzw. Widerspruch nicht „erfolgreich“ ist?

Wenn Ihrem Einspruch bzw. Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann (Sie also nicht erfolgreich waren), erhalten Sie eine schriftliche Einspruchsentscheidung. Gegen die Entscheidung der Familienkasse über einen Einspruch können Sie ► **Klage** vor dem Finanzgericht erheben. Gegen die Entscheidung der Familienkasse über einen Widerspruch können Sie ► **Klage** vor dem Sozialgericht erheben. Die Klage muss **innerhalb eines Monats** nach der Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass bei Klagen vor dem Finanzgericht Gerichtsgebühren anfallen. Klagen vor dem Sozialgericht sind gebührenfrei.

13 Rückzahlung des Kindergeldes

Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie dieses zurückzahlen, und zwar unabhängig von der Frage, ob Sie dies verschuldet haben. Das bedeutet, dass Sie als Antragsteller und Berechtigter dafür haften, wenn das Kindergeld unrechtmäßig gezahlt wurde. Sie müssen das Kindergeld auch dann zurückzahlen, wenn die Familienkasse es auf Ihren Wunsch hin auf ein Konto einer anderen Person überwiesen hat. Das kann zum Beispiel das Konto Ihres volljährigen Kindes oder des getrennt lebenden Ehegatten sein.

Über die Rückforderung des Kindergeldes werden Sie schriftlich durch einen ► **Bescheid** der Familienkasse informiert (► **Rückforderungsbescheid**). Der ► **Rückforderungsbetrag**, also die Höhe des zu Unrecht erhaltenen Kindergeldes, wird **in einer Summe** und **sofort** zur Zahlung fällig.

Falls Ihnen weiterhin Kindergeld zusteht, kann das zu Unrecht erhaltene Kindergeld auch gegen Ihren aktuellen Anspruch auf laufendes Kindergeld aufgerechnet werden. Das bedeutet, dass Sie solange monatlich weniger Kindergeld (bis zur Hälfte) erhalten, bis der zurückgeforderte Betrag des in der Vergangenheit unrechtmäßig gezahlten Kindergeldes durch die Einbehaltung der monatlichen Zahlungen beglichen ist. Das zu Unrecht bezogene Kindergeld kann auch auf einen Nachzahlungsbetrag (bis zu dessen Hälfte) aufgerechnet werden.

Sie können gegen den Rückforderungsbescheid ► **Einspruch** einlegen. Dies schiebt jedoch Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung **nicht** auf. Sie müssen den gesamten ► **Rückforderungsbetrag** trotz Ihres Einspruchsverfahrens grundsätzlich zunächst überweisen. Wenn Ihr Einspruch erfolgreich ist, wird das Kindergeld wieder ausgezahlt.

14 Erneute Überprüfung des Kindergeldanspruchs

Während Sie laufend Kindergeld erhalten, führt die Familienkasse in bestimmten Abständen Überprüfungen durch. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für Ihren ► **Kindergeldanspruch** im Zeitraum seit der letzten Überprüfung vorgelegen haben und aktuell noch vorliegen. Zudem wird geprüft, ob das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird.

Die Familienkasse stellt damit zum Beispiel fest, ob

- ➔ Sie sich weiterhin in Deutschland aufhalten und die Kinder in Ihrem Haushalt leben,
- ➔ die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert,
- ➔ bei Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug die bei dem Träger für Familienleistungen im europäischen Ausland hinterlegten Daten mit denen der Familienkasse übereinstimmen.

Ihre Mitwirkungspflicht bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs

Sollte zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs Ihre Mitwirkung erforderlich sein, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie erhalten dann zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen mit einem **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Nachweise von Ihnen benötigt werden. Wenn Sie einen Fragebogen erhalten, füllen Sie diesen bitte sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die notwendigen Unterlagen in Kopie bei. Sie sollten alle geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse einreichen, damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt.



Sie sind zu dieser Mitwirkung gesetzlich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer ► **Mitwirkungspflicht** nicht nachkommen, müssen Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen rechnen. Die Familienkasse muss dann die ► **Festsetzung** des Kindergeldes aufheben, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Bitte beachten Sie, dass die Überprüfung durch die Familienkasse Sie nicht von Ihrer eigenen Verpflichtung befreit, der Familienkasse Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld bedeutsam sind, unverzüglich und eigenständig mitzuteilen (siehe Punkt 10 „Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter“ ab Seite 32). Dadurch wird eine mögliche ► **Überzahlung** von Kindergeld und die daraus resultierende ► **Rückforderung** sowie eventuelle Konsequenzen wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vermieden.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

15 Auszahlung des Kindergeldes

15.1 Auszahlung durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Die Familienkasse zahlt das Kindergeld monatlich. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der letzten Ziffer der ► **Kindergeldnummer** (► **Endziffer**). Die Kindergeldnummer besteht aus insgesamt 11 Zeichen: xxxFKxxxxxx (die „x“ stehen für Zahlen). Bei der Kindergeldnummer xxxFKxxxxx0 (Endziffer: 0) zum Beispiel erfolgt die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer xxxFKxxxxx9 (Endziffer: 9) am Ende des Monats. Auch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes zahlen das Kindergeld monatlich aus.

Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut gezahlt. Dieses Konto muss der Kindergeldberechtigte bei Beantragung des Kindergeldes angeben. Es ist nicht möglich, das Kindergeld für ein Kind auf mehrere Konten aufzuteilen.

Die aktuellen Überweisungstermine des Kindergeldes finden Sie online unter www.familienkasse.de oder sie erhalten Sie unter folgender Service-Rufnummer:

0800 4 55 55 33

(Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

15.2 Auszahlung an eine andere Person oder Behörde

Wenn ► **Kindergeldberechtigte** ihrem Kind keinen ► **Unterhalt** leisten, kann die Familienkasse das Kindergeld für dieses Kind auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen, die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Dieser Vorgang nennt sich ► **Abzweigung**. Das Kindergeld kann auf diese Art auch an das Kind selbst ausgezahlt werden, wenn es für sich selbst sorgt (zur Auszahlung des Kindergeldes nach dem BGGG an das Kind selbst siehe Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“ die Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen auf Seite 13).

Eine ► **Abzweigung** des Kindergeldes kann auch erfolgen, wenn der Berechtigte dem Kind Unterhalt leistet, der jedoch niedriger ist als das Kindergeld für dieses Kind.

Bevor die Familienkasse über eine anderweitige Auszahlung (Abzweigung) entscheidet, erhält der Berechtigte Gelegenheit, sich zu den Tatsachen zu äußern.

Wenn Behörden (insbesondere Sozialämter und Jugendämter) dem Berechtigten oder dem Kind ohne die Anrechnung von Kindergeld Leistungen gewährt haben, dann können diese Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung des Kindergeldes für dieses Kind verlangen.

15.3 Schutz des Kindergeldes auf dem Konto (Pfändung)

Das Kindergeld kann auf dem Konto eines Schuldners vor einer ► **Pfändung** geschützt werden. Hier spricht man von einem ► **Kontopfändungsschutz**. Dies setzt voraus, dass Schuldner unter anderem einen Nachweis darüber führen müssen, welche Sozialleistungen auf ihrem Konto eingehen, um die größtmögliche Schutzwirkung auszuschöpfen.

Die Familienkasse stellt auf Wunsch des Kindergeldberechtigten eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld aus, die beim Geldinstitut vorgelegt werden kann. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Familienkasse.

Hinweis zum Datenschutz



Alle Angaben, die Sie gegenüber der Familienkasse machen, unterliegen dem **Steuergeheimnis** bzw. dem **Sozialgeheimnis** und dem **Datenschutz**. Das bedeutet, dass anderen Stellen Ihre Daten nur übermittelt werden, wenn diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ihre Übermittlung gesetzlich zulässig ist. Ihre für die Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten werden dabei von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bzw. von einigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes elektronisch gespeichert, maschinell verarbeitet und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) erhalten Sie im Internet unter www.familienkasse.de. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

Stichwortverzeichnis und Wörterbuch

Finden Sie schnell und einfach Begriffe und kurze Erklärungen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.



	Seite(n)
Abzweigung	32,39
Die Auszahlung des Kindergeldes an eine Person oder Behörde, die dem Kind Unterhalt gewährt. Oder die Auszahlung an das Kind selbst.	
Adressänderung	32
allgemeinbildende Schule	15,16,19
Eine Schule, in der man Allgemeinwissen lernt und die nicht mit dem Berufsabschluss endet (zum Beispiel Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Freie Waldorfschulen).	
allgemeiner Lebensbedarf	21
Wie viel Geld ein Kind zum Leben braucht. Die Höhe wird gesetzlich festgelegt.	
Altersgrenze (siehe <i>Vollendung des 18./21./25. Lebensjahres</i>)	
Änderung der Familienverhältnisse	31-33
Angehöriger des öffentlichen Dienstes	28,31
Personen, die in einer Behörde arbeiten. Zum Beispiel beim Staat oder einer Stadt.	
Anspruchsberechtigter	32
auch: Kindergeldberechtigter. Personen, die nach dem Gesetz Kindergeld bekommen können.	
anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit	19,20
Wenn ein Kind mehr als 20 Stunden jede Woche arbeitet und deswegen kein Kindergeld mehr bekommen kann.	
anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit	19,20
Wenn ein Kind arbeitet und trotzdem Kindergeld bekommt. Das geht nur, wenn es höchstens 20 Stunden jede Woche arbeitet oder die Arbeit zur beruflichen Ausbildung gehört.	
Anspruchsvoraussetzungen	26
Die Bedingungen, die vorliegen müssen, damit man Kindergeld bekommen kann.	
Aufenthaltstitel	8
Ein Brief von einer Behörde (Bescheid), der einer Person aus einem anderen Staat erlaubt, in Deutschland zu leben.	
Ausbildung für einen weiteren Beruf	15
auch: Weiterausbildung. Wenn ein Kind schon einen Beruf gelernt hat, aber danach noch eine andere Ausbildung macht.	
ausländische Staatsangehörige	6,8
Personen, die keinen deutschen Pass oder Personalausweis haben.	
Barunterhalt	22
Geld, das ein Kind bekommt, weil es das zum Leben braucht.	
Behinderung	6,14,31
Eine geistige oder körperliche Einschränkung einer Person. Eine Behinderung wird amtlich bzw. ärztlich bescheinigt.	
behinderungsbedingter Mehrbedarf	21
Geld, das Kinder mit Behinderung mehr brauchen, weil sie geistig oder körperlich eingeschränkt sind.	

	Seite(n)
Berechtigtenbestimmung	22
Die Entscheidung, wer das Kindergeld bekommen soll, wenn es zwei Personen bekommen können (zum Beispiel Vater und Mutter).	
berechtigtes Interesse	23,27
Wenn nicht die Eltern für das Kind sorgen, sondern andere Personen oder Sozialhilfeträger, haben diese ein berechtigtes Interesse am Kindergeld und können es bekommen.	
Berufsausbildung	13-16,19,34
Die Vorbereitung eines Kindes zur Ausübung eines Berufes, damit es später in dem Beruf arbeiten kann.	
Berufsausbildung, erstmalige	19
Die erste berufliche Ausbildung eines Kindes.	
Beschäftigungsverhältnis	15
Eine Arbeit für einen Arbeitgeber, mit der man Geld verdient.	
Bescheid	35,37
Ein Brief von der Familienkasse, in dem steht, welche Entscheidung sie getroffen hat.	
betriebliche Ausbildung	15,16
Wenn man einen Beruf in einem Betrieb lernt, zum Beispiel in einem Handwerksbetrieb oder im öffentlichen Dienst.	
Bezügebescheinigung	35
Eine Übersicht, wie viel Geld man verdient, wenn man in einer Behörde arbeitet.	
Bezügestelle	32
Die Stelle, von der man sein Geld bekommt, wenn man in einer Behörde arbeitet.	
Bundesfreiwilligendienst	18
Ein Dienst in Deutschland, in dem man freiwillig und für geringe Bezahlung (Taschengeld) etwas arbeitet, das allen hilft.	
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	6,9,18
Das Gesetz, das regelt, wer in besonderen Fällen Kindergeld bekommt. Zum Beispiel, wenn es keine Eltern mehr gibt.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend (BMFSFJ)	5,18
Das Ministerium, das sich um Familien kümmert.	
Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	4
Die Behörde, die aufpasst, dass die Familienkassen richtig arbeiten.	
deutsche Staatsangehörige	6
Personen, die einen deutschen Pass oder Personalausweis haben.	
Einkommensteuergesetz (EStG)	6,13,21,32
Das Gesetz, das regelt, wer wie viel Steuern in Deutschland bezahlen muss.	
Einkünfte, steuerpflichtige	21
Der Anteil vom eigenen verdienten Geld, auf den man Steuern an den Staat zahlen muss. Zum Beispiel auf Arbeitslohn, auf Zinsen und auf Gewinn aus einem eigenen Betrieb oder aus einem vermieteten Haus.	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	21
Gewinne, die man durch angelegtes Geld macht, zum Beispiel durch Zinsen.	
Einspruch	36,37
Die Möglichkeit, sich zu wehren, wenn man mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist. Beim Kindergeld nach dem EStG nennt man das Einspruch, sonst nennt man es Widerspruch.	

	Seite(n)
ELSTER-Zertifikat	35,36
ELSTER ist ein Computerprogramm für die elektronische Einkommensteuererklärung. Das digitale Zertifikat enthält die geprüften Daten der Person und wird auf dem Computer gespeichert.	
Elterngeld	21
Geld vom Staat für Familien mit kleinen Kindern. Bekommt man nur, wenn man in der Elternzeit nicht zu viel verdient.	
Elternzeit	16
Die Zeit nach der Geburt eines Kindes, in der Eltern freiwillig nicht arbeiten, weil sie sich hauptsächlich um das Kind kümmern, und darum auch keinen Lohn bekommen.	
Empfänger von Versorgungsbezügen	28
Personen, die früher als Beamte gearbeitet haben und im Ruhestand dafür Geld bekommen.	
Endziffer	39
Die letzte Zahl der Kindergeldnummer. Die Kindergeldnummer besteht aus insgesamt 11 Zeichen. Bei xxxFKxxxxx0 (die „x“ stehen für Zahlen) ist die Endziffer die 0.	
entscheidungserheblich	32
Information, die wichtig für die Entscheidung ist, ob man Kindergeld bekommt. Zum Beispiel, ob das Kind eine Ausbildung macht.	
Erststudium	19
Das erste Studium eines Kindes.	
Erwerbstätigkeit	19,20,34
Eine Arbeit, mit der man Geld verdient.	
Europäische Union (EU)	6,8,9,15,18,25,29
Ein Verbund aus derzeit 27 europäischen Ländern.	
Europäischer Solidaritätskorps	18
Eine Freiwilligenaktivität der EU, bei dem 18- bis 30-Jährige freiwillig und ohne Geld etwas arbeiten, das allen hilft.	
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	6,9,12,15,25,29
Ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), damit die Mitgliedsländer untereinander frei handeln können.	
Existenzminimum	4
Geld für das, was man unbedingt für ein Kind braucht. Dazu zählen Kosten für Unterhalt, Betreuung und Ausbildung.	
Familienkasse	4
Die Familienkasse ist eine Behörde, die das Kindergeld und den Kinderzuschlag auszahlt. Meistens gehört sie zur Bundesagentur für Arbeit.	
Festsetzung	29,38
Die Entscheidung der Familienkasse, ob jemand Kindergeld bekommt.	
Freiwilligendienst	14,16,18,33
Ein Dienst, in dem man freiwillig und ohne Bezahlung (manchmal gibt es Taschengeld) etwas arbeitet, das allen hilft.	
freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige	6
Personen aus der EU, die in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Das regelt das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern.	
geringfügige Tätigkeit	15
Eine Arbeit, bei der man nicht mehr als 450 € im Monat verdient.	
Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern	6
Das Gesetz, das es Personen aus der EU erlaubt, in Deutschland zu leben und zu arbeiten.	

	Seite(n)
gewöhnlicher Aufenthalt	6,12,28
Der Ort, an dem man länger als sechs Monate am Stück lebt.	
Günstigerprüfung	4
Die Prüfung vom Finanzamt, ob das Kindergeld für das Existenzminimum reicht. Wenn nicht, muss man dazu noch weniger Steuern bezahlen.	
im Haushalt aufgenommen	13,22
Wenn ein Kind mit anderen Personen dauerhaft zusammenlebt und von ihnen versorgt wird. Meistens ist das die Familie.	
Internationaler Jugendfreiwilligendienst	18
Eine Freiwilligenaktivität, bei der man freiwillig und ohne Geld im Ausland etwas arbeitet, das allen hilft.	
kindbezogene Leistung	25,33
Geld, das Beamte mit Kindern bekommen, zum Beispiel Familienzuschlag, Kinder-Erhöhungsbetrag.	
Kinderfreibetrag	4
Geld, für das Personen mit Kindern keine Steuern bezahlen müssen, weil sie mindestens so viel für ihre Kinder brauchen.	
Kindergeldanspruch (siehe Anspruchsvoraussetzungen)	37
Kindergeldberechtigter	10,22,27,29,39
Eine Person, die nach dem Gesetz Kindergeld bekommt.	
Kindergeldbezug	35
Wenn man Kindergeld bekommt, befindet man sich im Kindergeldbezug.	
Kindergeldnummer	35,39
Eine eigene Nummer, die es bei der Familienkasse für jedes Kind gibt. Die Kindergeldnummer wird beim ersten Antrag auf Kindergeld vergeben und befindet sich auf dem Kindergeldbescheid.	
kindeseigene Mittel	21
Geld, das ein Kind selbst verdient oder von anderen bekommt.	
Klage	36
Die Möglichkeit, vor einem Gericht zu klagen, wenn man nach der Entscheidung über einen Einspruch oder Widerspruch immer noch nicht einverstanden ist. Dann entscheidet ein Richter.	
Kontopfändungsschutz	40
Bewirkt, dass immer ein (monatlicher) Mindestbetrag auf dem Bankkonto verbleiben muss, auch wenn man Schulden hat.	
Mitteilungspflicht, auch: Mitwirkungspflicht	32,38
Die Pflicht, der Familienkasse mitzuteilen, wenn sich etwas verändert. Zum Beispiel, wenn das Kind von zu Hause auszieht oder die Ausbildung nicht mehr weitermacht.	
Mutterschutzfrist	16
Die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes, in der Mütter nicht arbeiten dürfen. Das verbietet ein Gesetz.	
nachrangiger Kindergeldberechtigter	2
Wenn zwei Personen das Kindergeld bekommen können (zum Beispiel Vater und Mutter) gibt es Regeln, wer es bekommt. Die Person, die es nicht bekommt, nennt man nachrangiger Kindergeldberechtigter.	
Niederlassungserlaubnis	8
Die Erlaubnis für Ausländer, die nicht zur EU gehören, in Deutschland zu wohnen.	
notwendiger Lebensbedarf	20
Geld für das, was Kinder zum Leben brauchen. Kinder mit Behinderung brauchen mehr, weil sie geistig oder körperlich eingeschränkt sind.	

	Seite(n)
öffentlicher Dienst	28,32
auch: Staatsdienst. Wenn jemand in einer Behörde für den Staat oder die Stadt arbeitet.	
optionale Verifikation	28,31
Optional heißt, man hat die Auswahl, etwas zu tun. Verifikation bedeutet, es wird bestätigt, dass man in Wahrheit wirklich die echte Person ist. Es heißt auch, man identifiziert sich.	
Pauschbetrag für behinderte Menschen	21
Betrag, den Menschen mit Behinderung weniger an Steuern zahlen müssen, weil sie mehr zum Leben brauchen.	
Pfändung des Kindergeldes	40
Wenn einem das Kindergeld weggenommen wird, weil man seine Schulden nicht bezahlt. Die Familienkasse muss es an den geben, bei dem man Schulden hat, wenn das ein Gericht beschließt.	
Pflegegeld	21
Geld, das Menschen, die man pflegen muss, vom Staat bekommen.	
Rückforderung	37,38
Wenn man zu Unrecht Kindergeld bekommen hat, weil es das Gesetz nicht erlaubt, muss man es zurückzahlen.	
Rückforderungsbescheid	37
Ein Brief von der Familienkasse, in dem steht, dass man das Kindergeld zurückzahlen muss.	
Rückforderungsbetrag	37
Wie viel Kindergeld man zurückzahlen muss.	
Schulausbildung	13,34
Der Besuch einer Schule, um einen Abschluss zu machen, mit dem man dann einen Beruf lernen oder studieren kann (zum Beispiel Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Freie Waldorfschulen).	
steuerfreie Einnahmen	21
Geld vom Staat, für das man keine Steuern zahlen muss, zum Beispiel Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfe.	
Steueridentifikationsnummer	5,6,13
(Abkürzung: IdNr.) Eine Nummer vom Finanzamt, die jeder in Deutschland automatisch nach der Geburt bekommt. Mit dieser Nummer weiß die Familienkasse immer genau, welche Person für welche Kinder Kindergeld bekommt und bei gleichen Namen wird keiner verwechselt.	
steuerliche Freistellung	4
Bestimmte Beträge, für die man keine Steuern bezahlen muss, zum Beispiel das Existenzminimum eines Kindes.	
Steuervergütung	4
Steuern, die man zurückbekommt.	
Studium	13,16,34
Der Besuch einer Universität oder Fachhochschule.	
Überzahlung	31,32,38
Kindergeld, das man zu viel bekommen hat.	
unbeschränkte Einkommensteuerpflicht	9
Die Pflicht, von allem, was man verdient, einen Teil als Steuern an den Staat zu bezahlen.	
Unterhalt	4,27,39
Die Verpflichtung, für einen anderen Menschen zu sorgen, entweder, wenn man zusammenwohnt, oder wenn man dem anderen Geld gibt, damit er für sich selbst sorgt. Zum Beispiel machen das Eltern für ihre Kinder.	

	Seite(n)
Veränderungsmitteilung	32-34
Die selbstständige Information an die Familienkasse, wenn sich etwas Wichtiges ändert und man deshalb vielleicht kein Kindergeld mehr bekommen darf. Zum Beispiel, wenn das Kind von zu Hause auszieht oder die Ausbildung nicht mehr weitermacht. Wenn man nicht weiß, ob etwas wichtig ist, kann man fragen.	
verfügbares Nettoeinkommen des Kindes	21
Das Geld, das ein Kind insgesamt bekommt, egal ob es steuerpflichtiges oder steuerfreies Einkommen ist.	
Vollendung des 18./21./25. Lebensjahres	14-18,20,26
Der 18./21./25. Geburtstag.	
Volljährigkeit	14
Wenn ein Kind 18 Jahre alt wird, hat es die Volljährigkeit erreicht.	
Vollwaise	13,15
Ein Kind ist Vollwaise, wenn beide Eltern gestorben sind.	
Vorrang	11
Wenn zwei Personen das Kindergeld bekommen können, regelt das Gesetz, wer es bekommen soll. Meistens sind das Vater oder Mutter, manchmal die Großeltern.	
vorrangiger Kindergeldberechtigter	11,23
Wenn zwei Personen das Kindergeld bekommen können (zum Beispiel Vater und Mutter) gibt es Regeln, wer es bekommt. Die Person, die es nicht bekommt, nennt man nachrangiger Kindergeldberechtigter.	
Wechselmodell	22
Die Regelung bei geschiedenen Eltern, dass das Kind mal beim Vater und mal bei der Mutter lebt.	
weiterführende Ausbildung	15,16
auch: Zweitausbildung. Wenn ein Kind schon einen Beruf gelernt hat, aber danach noch eine andere Ausbildung macht.	
weltwärts	18
Ein Freiwilligendienst in Deutschland, bei dem man freiwillig und ohne Geld im Ausland etwas arbeitet, das allen hilft.	
Widerruf	22
Wenn man seine vorher gemachte Aussage zurücknimmt.	
Widerspruch	36
Die Möglichkeit, sich zu wehren, wenn man mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist. Beim Kindergeld nach dem BKGG nennt man das Widerspruch, sonst nennt man es Einspruch.	
Willenserklärung	34
Wenn man seinen Willen äußert, rechtlich etwas zu erreichen. Zum Beispiel, wenn man einen Vertrag abschließt.	
Wohnsitz	6,12
Der Ort, an dem man wirklich wohnt.	
Zählkind	11,25
Ein Kind aus einer anderen Beziehung, für das man selbst zwar kein Kindergeld bekommt, aber das bei den anderen Kindern mitgezählt wird. Dadurch kann man für die anderen Kinder mehr Kindergeld bekommen.	
zur Niederschrift erklären	36
Wenn man selbst zur Familienkasse geht und dort sagt, was man will, zum Beispiel einen Einspruch einlegen. Das wird aufgeschrieben und man muss nur noch unterschreiben.	
Zweitausbildung	19
Wenn ein Kind schon einen Beruf gelernt hat, aber danach noch eine andere Ausbildung macht.	

Hinweis zum Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) ist eine Sozialleistung des Bundes für **geringverdienende** Eltern. Viele erwerbstätige Eltern brauchen den KiZ als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um auch den ► **Unterhalt** ihres Kindes beziehungsweise ihrer Kinder ausreichend zu sichern.

Der KiZ beträgt ab dem 1. Juli 2022 **pro Kind bis zu 229 Euro monatlich**. In diesem Höchstbetrag ist der Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von monatlich 20 Euro je Kind enthalten. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Den Antrag auf KiZ können Sie jetzt schnell und einfach **online** stellen unter **www.kiz-digital.de**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.kinderzuschlag.de** und im „Merkblatt Kinderzuschlag“.

Für den Kinderzuschlag gelten folgende Voraussetzungen:



Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt,
ist unverheiratet und unter 25 Jahre alt.



Sie beziehen **Kindergeld** für das Kind.



Mindesteinkommen
wenigstens 600 € bei Alleinerziehenden
wenigstens 900 € bei Paaren

Jetzt schnell und einfach von zu Hause
Ihren **individuellen Anspruch** auf
Kinderzuschlag feststellen –
mit dem „**KiZ-Lotsen**“!
Gleich starten unter **www.familienkasse.de**



Ihr Weg zum Kinderzuschlag

Gut zu wissen:

Viele Änderungen,
die Sie der Familienkasse mitteilen müssen,
können Sie auch **online** vornehmen!

Schnell und einfach unter
www.familienkasse.de

Im Internet unter **www.familienkasse.de** finden Sie auch alle aktuellen Informationen über Dienste und Leistungen der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Besuchen Sie uns unter
www.familienkasse.de

Impressum

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

www.familienkasse.de

Stand: Juli 2022

FK KG 2 - 02.22a



Familienkasse